



026/25

Beschlussvorlage
öffentlich

Benennung der allgemeinen Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Zossen

Organisationseinheit:

Allgemeine Verwaltung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Finanzen, Soziales und Bildung der Stadt Zossen (Vorberatung)		Ö
Ausschuss für Recht und Ordnung der Stadt Zossen (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)		Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)		Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen benennt gem. § 18 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Frau Joyce Buschmann, Auszubildende der Stadt Zossen,

mit Wirkung vom 07.05.2025 zur Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Zossen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [] besteht für:

Begründung

Gem. § 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wurde dem Artikel 27 der Landesverfassung nachgekommen, wonach Kindern und Jugendlichen durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen ist, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbstständigkeit gerecht wird.

Der § 19 Abs. 1 BbgKVerf sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.

Durch die Kinder- und Jugendbeauftragte wird gem. § 19 Abs. 3 BbgKVerf das Mitspracherecht gesichert, Stellung zu Maßnahmen und Beschlüssen zu nehmen, welche Kinder und Jugendliche berühren.

Auch der Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention, der die Berücksichtigung des Kindeswillens beinhaltet und seit 2010 mit dem Rang eines Bundesgesetzes in

der Bundesrepublik Deutschland gilt, ist in der Brandenburgischen Kommunalverfassung ausgestaltet und festgeschrieben.

Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

Anlage/n

Keine